

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4732

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4732



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Der aktuelle Freitags-Kommentar
24. Mai 2024

Machen Sie mit:

>> [Spenden](#)

>> [Schweizerzeit-Magazin abonnieren](#)

Hinter verschlossenen Türen

Die Schwurbelrichterin

von Hermann Lei, Kantonsrat, Frauenfeld

Der Kanton Zürich hat einen Justizskandal. Eine Richterin der Grünen Partei, ihr Bezirksgericht und sogar das Obergericht gehen mit allen Mitteln gegen eine Prozesspartei vor. Und gegen die Weltwoche. Was ist passiert?

Milan Krizanek, ein in der Schweiz wohnhafter Web-Entwickler, wollte sich während der Corona-Zeit nicht impfen lassen. Er wurde nach fünf Jahren entlassen. Krizanek vermutete eine missbräuchliche Kündigung. Die Arbeitgeberin hingegen führte schlechte Leistungen als Grund an.

Und so landete der Fall vor dem Arbeitsgericht, wo Krizanek während einer Verhandlungspause ein Gespräch zwischen der Arbeitsrichterin (Grüne Partei) und ihrer Gerichtsschreiberin sowie der Assistentin heimlich mitschnitt. Laut Zeitungen sagte die Richterin, dass es keine Belege für eine mangelhafte Leistung des Entlassenen gebe. Sie glaubte vielmehr, dass sein «Geschwurbel» den Grund für die Entlassung darstelle.

Ist das Aufnehmen von Gesprächen am Gericht legal?

In der Regel ist das strafbar, so auch hier. Urteilsberatungen beim Bundesgericht sind öffentlich, solche bei Zürcher Gerichten indes nicht.

Gemäss einem früheren Bundesgerichtsentscheid wäre das Aufnehmen wohl nur eine Übertretung gewesen. Seit einiger Zeit wird das aber härter bestraft.

Wieso konnte Krizanek die Kündigung anfechten?

Grundsätzlich herrscht in der Schweiz Kündigungsfreiheit. Der Richter kann aber eine missbräuchliche Kündigung vermuten, wenn genügend Indizien vorhanden sind. Der Arbeitgeber wiederum kann Beweise zur Begründung seiner Kündigung liefern.

Im vorliegenden Fall war die grüne Richterin angeblich der Ansicht, dass eine missbräuchliche Kündigung vorliege.

Wieso hat die Richterin den Arbeitnehmer denn nicht geschützt?

Darüber kann man nur rätseln. Medienberichte legen nahe, dass sie den Arbeitnehmer aus politischen Gründen nicht mochte, weil er «geschwurbelt» habe – was allerdings nicht einmal die beklagte Partei gesagt hatte.

Deshalb habe sie nach Gründen gesucht, um ihm nicht recht geben zu müssen, so wird vermutet.

Müssen Richter denn nicht unparteiisch und nur dem Recht verpflichtet sein?

Entgegen landläufiger Ansicht ist Recht nicht starr, nicht mathematisch, sondern sehr flexibel. Richter sind Menschen mit Sympathien und Antipathien. Und die politische Überzeugung beeinflusst gerade linke Richter deutlich stärker als rechte, das hat eine umfangreiche Datenrecherche des «Tages-Anzeigers» aus dem Jahr 2016 gezeigt.

Was aber in unserem Fall aussergewöhnlich ist, ist der Verdacht, die Richterin habe – sofern die Medienberichte zutreffen – versucht, eine Prozesspartei über den Tisch zu ziehen.

Wieso hat der Arbeitnehmer das Urteil denn akzeptiert?

Erstens hat er die illegale Tonaufnahme erst später hören können. Und vor allem gab es kein Urteil. Ihm und seinem Anwalt wurde vom Gericht lediglich ein Vorschlag zur gütlichen Einigung unterbreitet.

Dass Krizanek einem schlechten Vergleichsergebnis zustimmte, legt den Verdacht nahe, dass die grüne Richterin ihm und dem Anwalt sagte, dass er wenig Chancen habe. Was wohl kaum zutreffend war. Mit unterzeichnetem Vergleich ist aber ein Weiterzug an ein oberes Gericht fast nicht mehr möglich.

Wieso wehrt sich das Bezirksgericht gegen die Veröffentlichung der Tonaufnahmen?

Die Aufnahmen sind illegal und dürfen nicht veröffentlicht werden. Ob die Veröffentlichung aufgrund höherer Interessen gerechtfertigt wäre, muss ein Gericht später klären.

In unserem Fall hat die grüne Richterin und das Bezirksgericht (letzteres erfolglos, da man peinlicherweise nicht erkannte, dass ein Gericht keine Parteistellung hat) durch eine SP-Richterin der Weltwoche verbieten lassen, einen Artikel mit Zitaten aus den Aufnahmen zu veröffentlichen. Auch das Obergericht mischte sich ein und verlangte von Krizanek, die Aufnahmen zu löschen.

Was hat das Obergericht Zürich mit der Sache zu tun?

Eigentlich gar nichts, sieht man von der Tatsache ab, dass der Ehemann der grünen Richterin offenbar Richter am Obergericht ist. Und die grüne Richterin sei Ersatzoberrichterin.

Beides ist natürlich kein Grund, um mit der geballten Macht eines Obergerichts unliebsame Informationen verbieten zu lassen. Wie das Obergericht seine Interventionen rechtfertigt, bleibt abzuwarten.

Und was nun?

Nimmt man die Medienberichte zum Nennwert, so müsste die Staatsanwaltschaft zumindest prüfen, ob die Richterin des Amtsmissbrauchs zu verdächtigen wäre. Es würde mich aber nicht überraschen, wenn das nicht geschehen würde. Sodann muss der Kantonsrat aktiv werden und Aufschluss verlangen, weshalb sich das Obergericht zum Erfüllungsgehilfen einer Bezirksrichterin machte. Und schliesslich ist zu klären, wer die Anwaltskosten der grünen Richterin bezahlt.

Schadet die Affäre dem Ansehen der Justiz?

Insgesamt hat die Zürcher Justiz mit dem Fall – was auch immer passiert ist – dem Ansehen der Richter und Richterinnen in diesem Land erheblichen Schaden zugefügt.

Hermann Lei